

Haushaltsbegleitbeschluss für den Hpl. 2019 (AN/1380/2018)
Aktualisierung des Sachstands per 15.02.2020

1. **Die Verwaltung wird gebeten, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 eine Haushaltssatzung in Form eines Doppelhaushalts in den Rat einzubringen. Die Einbringung in den Rat soll so zeitgerecht erfolgen, dass der Ratsbeschluss über die Haushaltssatzung zu einem Zeitpunkt getroffen werden kann, der eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2020/2021 durch die Bezirksregierung Köln noch im Haushaltsjahr 2019 ermöglicht.**

➤ Erledigt.

2. Der Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft für das Jahr 2019 wird um die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergänzt:

- a. **100.000 € für die Errichtung eines schmiedeeisernen Gitters vor dem Spanischen Bau (Consilium).**

Sachstand 13.5.2019:

Das Gitter am Consilium wird erst nach Abschluss der Bodenarbeiten für die Archäologische Zone versetzt, also frühestens 2020.

Sachstand 15.2.2020:

➤ unverändert

- b. **1 Mio. € für ein Sonderprogramm zur Sanierung der Schultoiletten**

Sachstand 13.5.2019:

- Für 2019 sind folgende Toilettensanierungen angesetzt:
- Ernst-Moritz-Arndt-Schule / Grüngürtelschule Mainstr. 75
 - Gemeinschaftsgrundschule Konrad-Adenauer-Straße 20
 - Kurt-Tucholsky-Schule Helene Weber Platz 3
 - Tages- und Abendschule (TAS) Genovevastraße 64-66.

Die aktuelle Gesamtkostenannahme für 2019 beträgt rd. 1,4 Mio Euro.

Sachstand 15.2.2020:

- Im Zuge der bisherigen Maßnahmenpakete zur Sanierung von Schultoiletten (Vorlagennummern 1159/2018 und 0970/2019) konnten in 2018 eine und in 2019 drei abgeschlossen werden. Vier Maßnahmen wurden im vergangenen Jahr begonnen und werden in diesem Jahr fertiggestellt und vier weitere angekündigte Maßnahmen werden erst in 2020 begonnen.

In 2019 wurden folgende Toilettensanierungen umgesetzt:

- Ernst-Moritz-Arndt-Schule / Grüngürtelschule Mainstr. 75
- Gemeinschaftsgrundschule Konrad-Adenauer-Straße 20
- Kurt-Tucholsky-Schule Helene Weber Platz 3

In 2019 wurden folgende Toilettensanierungen begonnen, die in 2020 fertiggestellt werden:

- Tages- und Abendschule (TAS) Genovevastraße 64-66.
- Berufskolleg Eitorfer Straße
- Realschule Karl-Marx-Allee
- Grundschule Thurner Straße 23

In 2020 werden folgende Toilettensanierungen begonnen:

- Berufskolleg Humboldtstraße 41
- Berufskolleg Zugweg 48
- Hauptschule Falckensteinstraße 34
- Grundschule von-Bodelschwingh-Straße 24

Die aktuelle Gesamtkostenannahme für 2019 und 2020 beträgt rund 2,8 Mio. Euro (oder nur auf das Jahr 2019 bezogen: rund 1,8 Millionen Euro).

c. 300.000 € Planungsmittel für den Abriss der abgängigen Maler- und Lackierhalle des Berufskollegs und Neubau einer Zweifachsporthalle am Standort Kartäuserwall.

Sachstand 13.5.2019:

- In der gemeinsamen Sitzung des Betriebsausschusses der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und des Ausschusses Schule und Weiterbildung am 04.02.2019 wurde der Antrag (AN/1835/2018) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, umgehend die Planungen für den Bau von 2 Sportübungseinheiten in einer 2-fach Sporthalle am Standort auf dem Gelände des Berufskollegs Ulrepforte aufzunehmen. In der Sitzung wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Maßnahme derzeit nicht personalisiert ist. Am Berufskolleg Kartäuserwall 30 und Berufskolleg Ulrichgasse 1-3 (Schulbauliste Nr. 186/187/188) ist das Grundstück auch nach Abriss der Maler- und Lackierhalle zu klein, um dort eine Zweifachsporthalle zu errichten. Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln wird dies im Rahmen einer Machbarkeitsstudie nochmals prüfen.

Sachstand 15.2.2020:

- Bei den Planungen zur Sanierung des Berufskollegs wurde festgestellt, dass eine Sanierung des Schulgebäudes nicht ohne Auslagerung durchzuführen ist. Dazu soll im ersten Schritt die Fläche der abgängigen Maler- und Lackierhalle genutzt werden. Der Abriss wird derzeit vorbereitet. Nach Sanierung der Gebäude werden die Container wieder entfernt und die Fläche könnte dann zur Errichtung der gewünschten 2-fach Turnhalle verwendet werden

d. 200.000 € Planungsmittel für den Ausbau einer Schulsporthalle bei geplanten Schulneubauten zu einer bundesligatauglichen Sporthalle (Kapazität min. 1.000 Zuschauer, 9 Meter Deckenhöhe, 1.000-Lux-Beleuchtung usw.).

Sachstand 13.5.2019:

- Aktuell wird geprüft, ob und wo eine Sporthalle mit diesen Vorgaben an einer Schule erbaut werden kann.

Sachstand 15.2.2020:

- Die Realisierung der gewünschten Sporthalle wird im Rahmen der Gesamtmaßnahme zur Erneuerung der Willy-Brandt-Gesamtschule umgesetzt

3. Im Rahmen der Verwendung der Planungsmittel zur Sicherung des Grünzuges West ist zu prüfen, mittels welcher fachplanerischen Möglichkeiten oder naturschutzfachlicher Schutzausweisungen (z. B. Naturpark im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) das betroffene Gelände vor baulichen Eingriffen geschützt werden kann.

Sachstand 13.5.2019 sowie **15.2.2020:**

- Die Verwaltung arbeitet an einem abgestimmten Lösungsvorschlag. Die Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung konnten noch nicht vollendet werden. Mittelverwendungsmöglichkeiten sind allerdings bislang nicht erkennbar.

4. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie die Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrer mit geeigneter Beleuchtung oder elektronisch gesteuertem Licht-Management auf Verkehrswegen erhöht werden kann. Die geltenden Vorgaben des Artenschutzrechts sind ebenso wie die Notwendigkeit zur Anpassung geltender Beschlüsse des Rates zur Beleuchtung in Grünanlagen zu betrachten.

Sachstand 13.5.2019:

- Eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes wird derzeit aufgearbeitet, um den Rat nach der Sommerpause über die Prüfergebnisse zu informieren.

Bei Neubau und Erneuerung von Beleuchtungsanlagen kommt die DIN 13201 zur Anwendung, die differenziert nach Nutzungsart und Verkehrsabläufen die zu realisierenden Eigenschaften der Beleuchtung beschreibt. Die Belange sehbeeinträchtigter Menschen werden hierbei berücksichtigt. Bei der Umsetzung kommen auch neue technische Standards entsprechend der Öko-Design-Richtlinie zur Anwendung, die höheren Maßstäben an Energieeffizienz und Umweltschutz (Minderung von Streu-/Störlicht sowie lichttechnische Eigenschaften zum Insektenschutz) entsprechen. Mit Änderung der Ansteuerungsverfahren können bei neuen Leuchten gegenüber dem vormaligen Verfahren weitere Schaltgruppen gebildet werden, um wie beispielsweise am Bahnhofsvorplatz oder Roncalliplatz bei besonderen Situationen Beleuchtung zuschalten zu können. Die Planungsvorgaben zur Ausgestaltung des Stadtraums durch Beleuchtung und Licht wird im Lichtmasterplan und im Detail im Kölner Leuchtenkatalog festgelegt. In Hinblick auf stadtbildgestaltende Maßnahmen, die auch der Kriminalprävention dienen, sind die im Einzelnen zu finanzierenden Projekte „Lichtpassagen“ in Unterführungen zu benennen. In Grünanlagen soll aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes auch weiterhin weitgehend auf Beleuchtungsanlagen verzichtet werden, da diese trotz technischer Verbesserung einen nachteiligen Eingriff darstellen.

Der übliche Lebenszyklus für Leuchtenköpfe beträgt rd. 25 Jahre. Ist eine beschleunigte Umsetzung mit dem Ziel einer besseren Qualität, einer höheren Effizienz bei verminderten Umweltauswirkungen erwünscht, sind Mittelzusetzungen gegenüber den bisher im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Ansätzen vorzusehen.

Sachstand 15.02.2020:

- Die zum letzten Bericht angekündigte umfassende Darstellung des Sachverhalts stellt sich wie folgt dar:

Rahmenbedingungen der öffentlichen Beleuchtung

Im Rahmen des Beleuchtungsvertrages erfolgen die Planung, der Bau und der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Straßenland durch die RheinEnergie AG. Die hierbei zu realisierende Beleuchtungsqualität entspricht der DIN 13201, die als Maßstab bei Neubau, Erneuerung, Anpassung und bei Überprüfungen dient. In der DIN sind die unterschiedlichen Belange der Ausleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen berücksichtigt. Den Belangen des Fuß- und Radverkehrs wird hierbei der jeweils örtlichen angepassten Situation entsprochen.

In der Handhabung ergibt sich die Verbesserung in der Regel bei der Erneuerung alter Beleuchtungsanlagen nach Abschreibung der Altanlagen spätestens nach 25 Jahren. Wenn vormals die Bedingungen der DIN 13201 wegen vormaliger Planungsmaßstäbe nicht eingehalten wurden, wird mit der Erneuerung dieser eine Verbesserung insbesondere für die genannten Verkehrsarten bewirkt. Die Umstellung auf LED-Beleuchtung führt auch zu einer verbesserten Farberkennung.

Die Umstellung auf neue Leuchtentechnik unter Einhaltung der Maßgaben aus der Öko-Design-Richtlinie vermindert zudem nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Natur. Die Ausbreitung von Stör- und Streulicht wird vermindert. Zudem weist LED eine geringere, nachteilige Auswirkung auf Insekten auf. Gegenteilig wird jedoch aufgrund neuer Normen in der DIN die Leuchtdichte auf den Verkehrsflächen erhöht.

Unabhängig von der Leuchtentechnologie stellt die Installation auch von nutzerabhängigen Beleuchtungen in Park-, Grünanlagen und im Außerortsbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und sollte daher vermieden werden. Entsprechenden, vorliegenden Grundsatzbeschlüssen der Gremien sollte weiter gefolgt werden. Insbesondere ist ein solcher Eingriff in Parks und Grünanlagen dann zu vermeiden, wenn alternativ eine zumutbare beleuchtete ggf. unter Inkaufnahme eines Umweges Wegeverbindung vorhanden ist. Bei Radschnellwegen soll von diesen Grundsätzen aufgrund der Planungs- und Fördervorgaben abgewichen werden. In vielen Verbindungen liegt hier die Baulast beim Landesbetrieb Straßenbau, der im Zusammenhang mit dem Baurecht die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen hat.

Flexible Beleuchtung zum Zweck der Kriminalprävention wird im Bereich des Hauptbahnhofs, des Roncalliplatzes und der Südstadt geschaltet. An Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) wird über geänderte Ein- und Ausschaltung und besondere Lichtverteilung den Anforderungen an höhere Leuchtdichte aus der Fußgängerüberwegs-Richtlinie (FGÜ-R) entsprochen. Die flexibilisierte Schaltung wird auch anderen Orts durch neue Kommunikationstechnik ermöglicht, weil die Schaltbefehle zum An- und Ausschalten bei LED-Leuchten künftig flexibel in den Leuchtenköpfen versorgt werden. Die bis dahin auf Kurzwelle versendeten Schaltbefehle (Rundsteuerbefehle) werden mittelfristig nicht mehr möglich sein.

Die Straßenbeleuchtung ist nur ein Bestandteil der Beleuchtung in der Stadt und im Öffentlichen Raum. Maßgeblich für das Wohl- und Sicherheitsempfinden sind auch die Gestaltung von Anstrahlung, Werbelicht und Illumination. Diese haben beispielsweise durch Blendwirkung und außergewöhnliche Leuchtdichten maßgebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung im Verkehrsraum. Mit dem Lichtmasterplan werden die

zugehörigen Planungsvorgaben für die ganzheitliche Gestaltung geschaffen, an den sich die technische Umsetzung im Bereich Straßenbeleuchtung orientiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind durch den Beleuchtungsvertrag festgelegt. Die Kosten bestimmen sich aus pauschalen, lichtpunktorientierten Kosten für Wartung und Unterhaltung. Die Kosten unterliegen einer vereinbarten Preisgleitklausel. Energiekosten werden separat vergütet und unterliegen der Marktentwicklung. Die Erneuerung des Bestandes wird aus der Abschreibung des Anlagevermögens finanziert.

Neubauten und die normgerechte und vertraglich vereinbarte Anwendung der DIN 13201 führen zu einer Erhöhung der Anzahl der Lichtpunkte im Stadtgebiet. Das ergibt sich unter anderem aus den gegenüber früheren Maßstäben höheren Ansprüchen aus der Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung auf Verkehrswegen, die für sehbeeinträchtigte Menschen die Erkennung von Hindernissen ermöglichen. Die vormalige Änderung der Schaltzeiten aus Gründen der Einsparung ist aus Gründen der Berücksichtigung der Belange von sehbeeinträchtigten Personen wieder zurückzunehmen. Die Maßstäbe der DIN 13201 werden bei Abschattungen durch Bäume oder Gebäude dadurch bereichsweise unterschritten.

Die Umstellung auf LED-Leuchten eröffnet flexible Schaltungen und eine Verbesserung der Farbwahrnehmung bei Minderung der Umweltauswirkungen. Diese Maßnahme erfolgt mit der Erneuerung altersbedingt abgängiger Anlagen. Insofern hier eine beschleunigte Umsetzung erfolgen soll, kann über einen „Baukostenzuschuss“ diese Maßnahme bei der Rheinenergie AG angefordert werden. Im Haushalt 2018 wurden hierfür Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro im Rahmen des politischen Veränderungsnachweises zur Verfügung gestellt.

Für das Wohl- und Sicherheitsempfinden ist die stadtraumspezifische Gestaltung, die über die eigentliche Verkehrssicherungsaufgabe hinausgeht, maßgeblich. Hierbei wurden durch die RheinEnergie AG überzeugende Beispiele aus gestaltender und verkehrssichernder Beleuchtung des Konzeptes „Schaffung von Lichtpassagen“ in den letzten Jahren vorgestellt. Es handelt sich um ortsspezifische Maßnahmen, die im Budget des Straßenbeleuchtungsvertrages nicht berücksichtigt sind. Hier müssten zur Finanzierung Zuweisungen aus den politischen bezirklichen Mitteln oder durch Sponsoring genutzt werden. Alternativ wäre eine entsprechende Erhöhung der Haushaltsansätze für die Straßenbeleuchtung zu beschließen.

Entsprechend oben genannter Ausführungen können im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung (bei im interkommunalen Vergleich günstigen Bedingungen) keine Einsparungen vorgenommen werden. Um dem Haushaltsbegleitbeschluss weiterhin entsprechen zu können, ist der Haushaltsbereich bezüglich der Maßnahmen zur Konsolidierung auszunehmen. Weiterhin wurden die Mehrkosten, die durch Mehrung der Lichtpunkte, vertragliche Preisanpassungen und unterschiedliche Marktpreise für den Energiebezug erzeugt werden, bei den Haushaltsplananmeldungen 2020/2021 ff. berücksichtigt.